

Verlautbarung der Verbotzone für die ÖH-Wahlen

Auf Beschluss der Wahlkommission wurde folgende Verbotzone festgesetzt:

Hauptstandort Favoritenstraße:

Gemäß § 34 (1) HSWO ist **an den Wahltagen am Hauptstandort 50 Meter im Umkreis vom Eingang des Wahllokales jede Art von Wahlwerbung verboten.**

Das Wahllokal sowie die Bereiche in einer Distanz von 50 Metern in sämtliche Richtungen ab dem Wahllokal sind von jeder Art von Wahlwerbung freizuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass jede Art von Wahlwerbung im Eingangsbereich bis hin zu den Portieren verboten ist.

Standort Kelsenstraße:

Gemäß § 34 (1) HSWO ist **am Wahltag (10.5.2023) am Standort in der Kelsenstraße 50 Meter im Umkreis vom Eingang des Wahllokales jede Art von Wahlwerbung verboten.**

Das Wahllokal sowie die Bereiche in einer Distanz von 50 Metern in sämtliche Richtungen ab dem Wahllokal sind von jeder Art von Wahlwerbung freizuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass jede Art von Wahlwerbung im Eingangsbereich und im Mensabereich verboten ist. Für Wahlstände ist der Raum S.E.11 vorgesehen - dieser ist von der Verbotzone ausgenommen.

Wien, am 27.4.2023

Mag. Gunther Gram
Stv. Vorsitzende der Wahlkommission

